

Bei einer Razzia im Bordell gestürzt

LKA-Beamter verunglückt bei Durchsichtung und will Schmerzensgeld

Die Regionalausgabe einer Boulevardzeitung berichtet gedruckt und online über die Folgen einer Bordell-Razzia. Dabei wird ein LKA-Beamter laut Bericht schwer verletzt. Der fordert – so die Zeitung – vom Bordell-Betreiber 100.000 Euro Schmerzensgeld. Zum Artikel in der Printausgabe ist ein passbildgroßes Foto gestellt. Es ist teilweise gepixelt. Der Bildtext lautet: „Der LKA-Beamte Hellmut M. wurde bei dem Razzia-Unfall schwer verletzt.“ Die Geschäftsstelle des Presserats merkt an: „Online ist der Artikel in der vom Beschwerdeführer kritisierten Form nicht mehr erreichbar. Dort taucht der LKA-Beamte mittlerweile als `Daniel T.` im Text auf. Ein Foto von ihm ist nicht mehr zu sehen“. Der Beamte ist Beschwerdeführer. Er lässt sich von einem Anwalt vertreten, der die Persönlichkeitsrechte seines Mandanten dadurch verletzt sieht, dass die Zeitung ihn identifizierbar darstellt. Dafür habe kein berechtigtes Interesse bestanden. Der Hintergrund der Durchsichtung stehe in keinem kausalen Zusammenhang mit dem Unfall des Beschwerdeführers. Der war während der Razzia auf der Suche nach K. o.-Tropfen durch ein Loch im Boden vier Meter tief abgestürzt und hatte sich dabei erheblich verletzt. Den Vorwurf der identifizierenden Berichterstattung weist das Justizariat der Zeitung zurück. Es handele sich hier um einen höchst ungewöhnlichen Vorgang von erheblichem öffentlichem Interesse. Bei der Abwägung im Sinne der Ziffer 8 überwiege das öffentliche Interesse etwaige entgegenstehenden Interessen des Beschwerdeführers jedenfalls insoweit, als dieser es hinnehmen müsse, dass über ihn mit mit abgekürztem Nachnamen und vollständig gepixeltem Foto berichtet werde.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu der Überzeugung, dass der Artikel gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.2, (Persönlichkeitsrechte/Opferschutz) verstößt; er spricht einen Hinweis aus. Es besteht in diesem Fall ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Allerdings berichtet die Zeitung identifizierbar. Der ungewöhnlich geschriebene Vorname in Verbindung mit der Nennung des Arbeitgebers LKA und dem abgekürzten Nachnamen macht es leicht, den Mann im Internet mit vollem Namen und Bild aufzufinden. Die identifizierende Berichterstattung ist in diesem Fall unzulässig. Das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit überwiegt nicht die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen. Der Beamte hatte einen Unfall, während er seiner beruflichen Tätigkeit nachging. Über Unfallopfer darf nur in Ausnahmefällen identifizierend berichtet werden. Eine solche Ausnahme ist in diesem Fall nicht festzustellen. Bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt der Presserat, dass die Zeitung den Beschwerdeführer in ihrer Online-Veröffentlichung mittlerweile ausreichend anonymisiert und die Fotos entfernt hat. (0595/13/2)

Aktenzeichen:0595/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis